

RS Vwgh 1995/2/27 93/16/0013

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.02.1995

Index

20/04 Erbrecht einschließlich Anerbenrecht

22/03 Außerstreitverfahren

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

Norm

AnerbenG §10 Abs1;

AußStrG §97 Abs1;

GGG 1984 §24 Abs1;

Rechtssatz

Der Umstand, daß gemäß § 10 Abs 1 letzter Satz AnerbenG in die Erbteilung der Übernahmepreis des Erbhofes als Forderung der Verlassenschaft einzubeziehen ist und der Erbhof als solcher ausscheidet, macht die vorgenommene Inventarisierung (Vermögensverzeichnis zur Zeit des Todes des Erblassers; § 97 Abs 1 AußStrG) keineswegs unrichtig, zumal eine neuerliche Inventarisierung nach Festsetzung des Übernahmepreises nicht vorgesehen ist. Die genannte spätere Erbteilung vermag auf die Verhältnisse am Todestag keinen Einfluß zu nehmen. Somit erlaubt § 24 Abs 1 GGG die Berücksichtigung des Übernahmepreises anstelle des reinen Nachlaßwertes nicht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993160013.X02

Im RIS seit

24.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at